

Merkblatt Freiwilliger Einkauf

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vor, dass sich versicherte Personen steuerbegünstigt in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen können.

Dieses Merkblatt dient als Erläuterung zu verschiedenen Fragen des freiwilligen Einkaufs.

Weshalb ist ein Einkauf sinnvoll?

Mit freiwilligen Einkäufen können Sie Ihre Altersleistung erhöhen, Vorsorgelücken schliessen und die Steuerlast reduzieren.

Wie entstehen Einkaufssummen?

Als aktiv versicherte Person können Sie freiwillige Einkäufe in die vollen reglementarischen Altersleistungen tätigen, sofern das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn Sie dem gegenwärtigen Vorsorgeplan ab frühestmöglichem Alter angehört hätten. Vorsorgelücken können insbesondere durch fehlende Versicherungsjahre, durch Lohnerrhöhungen oder bei Verbesserungen des Vorsorgeplans gegenüber früherer Vorsorgelösungen entstehen.

Wo ist die maximale Einkaufssumme ersichtlich?

Auf der Rückseite Ihres Vorsorgeausweises finden Sie diese Information unter dem Titel "Einkauf / Rückzahlung", "Maximale Einkaufssumme".

Wer kann wann einen Einkauf tätigen?

Einen Einkauf können Versicherte normalerweise ab Alter 25 (ab Beginn der Sparbeiträge) bis Alter 64 (Frauen) / 65 (Männer) tätigen. Wurde die Pensionierung aufgeschoben, so sind Einkäufe längstens bis zum 70. Altersjahr möglich. Beitragsbefreite und invalide versicherte Personen können keinen Einkauf mehr leisten. Teilinvalide versicherte Personen haben die Möglichkeit, sich auf dem aktiven Teil ihrer Vorsorge einzukaufen. Personen, welche in der Vergangenheit einen oder mehrere Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt haben, können erst dann wieder freiwillige Einkäufe vornehmen, wenn die Vorbezüge vollumfänglich zurückbezahlt sind (Art. 79b Abs. 3 BVG).

Wie lautet die Kontoverbindung für einen Einkauf?

Für Einzahlungen von Einkäufen verwenden Sie bitte

ausschliesslich die persönlich codierten Einzahlungsscheine, welche Sie von der Geschäftsstelle erhalten haben oder per E-Mail an info@promedico.ch bestellen können.

Was muss bezüglich der Höhe der maximalen Einkaufssumme beachtet werden?

Die maximale Einkaufssumme wurde basierend auf den bei uns erfassten Daten berechnet.

Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (auf Freizügigkeitskonten oder in -policen), welche nicht in die Pro Medico Stiftung eingebracht wurden, sind von der maximalen Einkaufssumme in Abzug zu bringen (Art. 60a Abs. 3 BVV 2).

Allfällige Guthaben bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, welche über die reglementarischen Leistungen der entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen hinausgehen (Übereinkäufe), sind von der maximalen Einkaufssumme bei der Pro Medico Stiftung in Abzug zu bringen.

Guthaben im Rahmen der Säule 3a, welche das grösstmögliche Guthaben nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3 überschreiten, sind von der maximalen Einkaufssumme bei der Pro Medico Stiftung in Abzug zu bringen. Sie finden eine Tabelle mit dem grösstmöglichen Säule 3a-Guthaben auf der Internetseite www.promedico.ch, Rubrik "Dokumente / Downloads", "Formulare" im Formular "Tabelle Säule 3a-Guthaben".

Bereits im Rahmen der beruflichen Vorsorge bezogene Altersleistungen wie Alterskapital und/oder das Deckungskapital für eine laufende Altersrente sind von der maximalen Einkaufssumme bei der Pro Medico Stiftung in Abzug zu bringen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungen bei der Pro Medico Stiftung oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezogen wurden/werden.

Für Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf

Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten (Art. 79b Abs. 2 BVG und Art. 60b Abs. 1 BVV 2).

Personen, welche in der Vergangenheit einen oder mehrere Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt haben, können erst dann wieder freiwillige Einkäufe vornehmen, wenn die Vorbezüge vollumfänglich zurückbezahlt sind (Art. 79b Abs. 3 BVG). Dies gilt unabhängig davon, ob ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung bei der Pro Medico Stiftung oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgte.

Sperrfrist bei zeitnahen Kapitalbezügen

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Als daraus resultierende Leistungen gelten gemäss gängiger Praxis der Steuerbehörden insbesondere der Bezug von Alterskapital, die Barauszahlungen (gemäss Art. 5 FZG), der Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (gemäss Art. 30c BVG) und die Auszahlung von freien Mitteln.

Wie wird der Einkauf gutgeschrieben?

Die einbezahlten Einkaufssummen werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugeteilt und ab Zeitpunkt Einkauf (Valuta Zahlungseingang), mit dem vom Stiftungsrat jährlich festgelegten überobligatorischen Zinssatz verzinst.

Einkauf mit Mitteln der Säule 3a

Das Guthaben aus der Säule 3a kann in die Pensionskasse übertragen werden, falls Sie eine Einkaufslücke haben. Dieser Vorgang wird als steuerlich neutral eingestuft (Art. 3 Abs. 2 Bst. b. BVV 3).

Rückzahlung des Vorbezuges infolge Ehescheidung

Eine Rückzahlung bis zur Höhe der Auszahlung infolge Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann jederzeit ohne Einschränkung getätigt werden (Art. 79b Abs. 4 BVG).

Ist die steuerliche Abzugsfähigkeit gewährleistet?

Der Einkauf muss nachweislich aus privaten Vermögen finanziert werden und kann in der Steuererklär-

ung im Grundsatz von steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Bei Selbständigerwerbenden reduzieren im Grundsatz die Einkäufe das AHV-pflichtige Einkommen um 50% der Einkaufssumme.

Der Einkauf und der Abzug in steuerlicher Hinsicht müssen im gleichen Steuerjahr stattfinden. Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf ein Kapitalbezug, so wird gemäss der aktuellen steuerbehördlichen Praxis in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs im Rahmen der Einkommenssteuer nicht anerkannt (Art. 79b Abs. 3 BVG).

Unter einkommenssteuerlichen Gesichtspunkten kann daher ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf nachteilig sein.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt.

Befindet sich Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz nicht in der Schweiz oder erfolgt keine ordentliche Besteuerung, sind Abzugsfähigkeit und Auswirkungen von Einkäufen genau zu prüfen. Die Abklärung obliegt in jedem Fall Ihnen. Auskünfte zu den Steuern erhalten Sie bei Ihrem Steueramt.

Die Pro Medico Stiftung hat auf die steuerliche Abzugsfähigkeit keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Ist die Abzugsfähigkeit fraglich, empfehlen wir Ihnen, im Vorfeld des Einkaufs die notwendigen Abklärungen zu treffen.

Was passiert im Todesfall mit den Einkäufen?

Im Todesfall zahlt die Stiftung den Anspruchsberechtigten gemäss Vorsorgereglement die im aktuellen Vorsorgeverhältnis geleisteten Einkäufe (ohne Zinsen) in Form eines Todesfallkapitals zurück. Weitere Details entnehmen Sie dem Art. 75 Vorsorgereglement.

Was ist bei einem Einkauf sonst noch zu beachten?

Ein Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Freiwillige Einkäufe können erst erfolgen, wenn alle getätigten WEF-Vorbezüge vollumfänglich zurückbezahlt wurden.

Für eine Berücksichtigung des Einkaufs im aktuellen Steuerjahr muss die Einzahlung spätestens am 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres bei der Pro Medico Stiftung eingetroffen sein (Bankfeiertage beachten).

Dieses Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.